

Kanton Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **17/1931 (1931)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 7. Der Regierungsrat setzt den Lehrplan fest.

Fakultative Fächer sind:

Der Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen.

Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Schulklasse zur Teilnahme verpflichtet.

§ 8. Der Religionsunterricht der 8. Alltagsschulklasse ist, wie derjenige der Repetierschule, Sache der Kirchen.

IX. Kanton Zug.

Allgemeines.

Reglement betreffend die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug. (In Kraft seit 1. Januar 1930.)

X. Kanton Freiburg.

1. Primarschule.

1. Arrêté du 10 décembre 1923 concernant l'inspection sanitaire des écoles. (Modifié par l'arrêté du 30 décembre 1930.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques du 18 mai 1922. (Modifié par arrêté du Conseil d'Etat, du 30 décembre 1930.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonschule. (Vom 23. Februar 1930.)

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung von Art. 50
der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887

beschließt:

I. § 18 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875 erhält folgende Fassung: